

# **Geschäftsordnung des Beirates für Menschen mit Behinderung**

## **§ 1**

### **Ladungsfrist und Form der Einberufung**

- (1) Die Ladungsfrist für die Sitzungen beträgt 2 Wochen (§ 6 I der Satzung). Aus zwingenden Gründe kann die Ladungsfrist gekürzt werden.
- (2) Der schriftlichen Ladung sind die Tagesordnungspunkte sowie etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können auch nachgereicht werden.

## **§ 2**

### **Öffentlichkeit**

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Behindertenbeirates können Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen.
- (2) Sachverständige Personen können zu den Sitzungen bei Fachfragen eingeladen werden.

## **§ 3**

### **Vorsitz und Vertretung**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer einer Amtszeit den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in und einen/eine Schriftführer/in.
- (2) Sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in verhindert, wählt der Beirat für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte.
- (3) Ist der Schriftführer verhindert, wählt der Vorsitzende ein Mitglied aus, welches die Niederschrift fertigt.

## **§ 4**

### **Sitzungsverlauf**

Der regelmäßige Sitzungsverlauf sollte wie folgt aussehen:

- a) Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
- b) Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
- c) Bericht des Vorsitzenden
- d) Aussprache zum Bericht
- e) Beratung über die Tagesordnungspunkte
- f) Verschiedenes
- g) Terminvereinbarung für die nächste Sitzung
- h) Schließung der Sitzung

## **§ 5 Abstimmung**

Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand. Der/Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis festzulegen. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangt, ist geheim abzustimmen.

## **§ 6 Niederschrift**

Die Niederschrift wird von dem/r Schriftführer/in gefertigt und von dem/r Vorsitzenden gegengezeichnet. Sie ist den Mitgliedern nach jeder Sitzung zu übersenden.

## **§ 7 Stellungnahmen zu Planstellungsverfahren**

Die Stellungnahmen zu Planfeststellungs- und Planverzichtsverfahren werden vom Schwerbehindertenbeauftragten der Kreisverwaltung nach Rücksprache mit dem/r Vorsitzenden bzw. dem/r Stellvertreter/in abgegeben. Der Beirat erlässt hierzu allgemeine Vorgaben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 01.02.2010 in Kraft.
- (2) Die Mitglieder des Beirates können im Benehmen mit dem Sozialamt mit einfacher Mehrheit Änderungen der Geschäftsordnung beschließen.

Vechta, 10.02.2010

Horst Limke  
Vorsitzender des Beirates  
für Menschen mit Behinderung